

**03.02.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**A - Fz - Gzu **Punkt ...** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes  
und der Fleischhygiene-Verordnung  
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der **federführende Agrarausschuss (A)** und  
der **Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

A  
G1. Zu Artikel 1 Buchstabe a (§ 22a Abs. 1 Satz 2 FIHG)

In Artikel 1 Buchstabe a ist dem § 22a Abs. 1 Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

", sofern keine Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Jagdausübungsberechtigten die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzen."

...

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in der Begründung "Zu Artikel 1, Änderung des Fleischhygienegesetzes, Zu Buchstabe a" folgender Satz anzufügen:

"Die Übertragung der Befugnis zur Entnahme von Proben für eine amtliche Untersuchung ist nur zu vertreten, wenn keine Tatsachen dagegen sprechen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die Ergänzung der Begründung "Zu Artikel 1, Änderung des Fleischhygienegesetzes, Zu Buchstabe a" wird verwiesen.

A  
G

2. Zu Artikel 1 Buchstabe a (§ 22a Abs. 1 Satz 2 FIHG)\*

In Artikel 1 Buchstabe a ist dem § 22a Abs. 1 Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

", sofern sie von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden sind."

Folgeänderung:

In der Begründung "B. Besonderer Teil" ist in der Begründung "Zu Artikel 1, Änderung des Fleischhygienegesetzes, Zu Buchstabe a" folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus wird eine besondere Schulung hinsichtlich der korrekten Durchführung der Probenahme, Dokumentation und Kennzeichnung des Schwarzwildes für notwendig erachtet."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die Ergänzung der Begründung "Zu Artikel 1, Änderung des Fleischhygienegesetzes, Zu Buchstabe a" wird verwiesen.

---

\* wird bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell zusammengefasst

A 3. Zu Artikel 2 Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 FIHV)

In Artikel 2 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 2 vor dem Wort "Jagdausübungsrechte" die Wörter "von der zuständigen Behörde beauftragte" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es ist sicherzustellen, dass nur ein von der zuständigen Stelle beauftragter Jagdausübungsberechtigter berechtigt ist, das Verfahren mit Wildmarke und Wildursprungsschein zur Anmeldung für die Trichinenuntersuchung zu nutzen.

B

4. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

5. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Minister Willi Stächele  
(Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen zu bestellen.